

- Unterhalt für den getrennt lebenden Ehegatten und die Kinder gemäß §§17, 18, 19 FGB;
- Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 25, 29, 31 FGB;
- Unterhalt für ein außerhalb der Ehe geborenes Kind nach § 46 FGB;
- Unterhalt zwischen Verwandten nach §§ 81 ff. FGB.

Liegt ein vollstreckbarer Titel vor (Urteil, Vergleich, vollstreckbare Urkunde nach § 55 Abs. 2 FGB), bedarf es insoweit nicht der Prüfung der Höhe des Unterhaltsanspruchs. In den übrigen Fällen bestimmt sich Grund und Höhe des Anspruchs nach den in den obigen Bestimmungen festgelegten Grundsätzen.

Die Zuerkennung eines Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten wirkt nur im Rahmen der Entschädigung des Betroffenen, ohne daß daraus weitere rechtliche Konsequenzen hergeleitet werden können.

Der Entschädigungsanspruch ist vererbbar und kann auch von den Erben des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

1.4. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 372 Abs. 2 StPO besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte durch falsche Selbstanzeige vorsätzlich die Inhaftierung oder den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug verursachte.

1.5. Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

- der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein Verhalten objektiv einen Straftatbestand erfüllte, das Strafverfahren aber wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder Beschuldigten oder bei Jugendlichen wegen des Fehlens der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt wurde.

Bei Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten wird der Anspruch auf Entschädigung insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn dieser auf Grund der begangenen Handlung in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wird. Beim Fehlen der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen wird das insbesondere der Fall sein, wenn wegen des in

der Handlung zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe eine Heimeinweisung angeordnet wurde;

- die Handlung strafrechtlich nicht relevant ist, diese aber gröslich die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger verletzt (§ 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Die Handlung muß so verwerflich sein, daß die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs in direktem Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger steht.

2.1. Unverzüglich nach Verkündung des freisprechenden Urteils oder der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 StPO abzulehnen ist.

Der Beschluß wird nicht verkündet. Wird das freisprechende Urteil oder der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschluß aufgehoben, wird der Beschluß über die Entschädigung gegenstandslos.

2.2. Gegen die Entscheidung des Gerichts haben der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte und der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 375 Abs. 1 StPO). Unterhaltsberechtigten oder Erben haben kein Rechtsmittel.

Wird vom Gericht versäumt, unverzüglich nach der Sachentscheidung auch über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden, hat der Betroffene kein formelles Beschwerderecht, aber die Möglichkeit einer Eingabe. Das Gericht hat die unterlassene Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

3.1. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder Unterhaltsberechtigten bzw. Erben der zuständige Senat des Obersten Gerichts (§ 376 Abs. 1 StPO).

3.2. Wurde ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt und erfolgte eine Antragstellung auf Entscheidung über die Höhe des Anspruchs, so ist nach Eingang des Antrags eine besondere Akte anzulegen. In einer Dienstanweisung des Präsidenten des Obersten Gerichts wird geregelt, welche Unterlagen in diese Akte aufzunehmen sind.

dlacktsprackuHCf

Strafrecht

§§49, 81 Abs. 3, 234 Abs. 2 StGB; §§203 Abs. 2, 285 StPO.

1. Bei Straftaten, die vor dem 1. Juli 1968 begangen wurden, ist nach dem Inkrafttreten des neuen StGB stets zu prüfen, ob zugunsten des jeweiligen Täters das Gesetz rückwirkend anzuwenden ist. Milder ist das Gesetz, dessen Anwendung im konkreten Fall das für den Täter günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag.

§234 Abs. 2 StGB (Hehlerei) ist gegenüber §260 StGB (alt) das mildere Gesetz, weil als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Verurteilung auf Bewährung möglich ist.

2. Ist ein Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so kann er auf Grund eines zu seinen Gunsten eingelegten Rechtsmittels durch die zweite Instanz neben der Verurteilung auf Bewährung auch zu einer Geldstrafe verurteilt werden, weil dies keine schwerere, sondern eine geringere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. Das Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) steht einer solchen Entscheidung nicht entgegen.

3. Eine Verurteilung zum Schadenersatz ist im Strafverfahren unzulässig, wenn dem Täter nicht spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses auch die Schadenersatzanträge zugestellt wurden (§ 203 Abs. 2 StPO).

OG, Urt. vom 1. Juli 1968 - 2 Ust 9/68.

Der Angeklagte führt als selbständiger Schlossermeister Kraftfahrzeugreparaturen aus. Er erfuhr von einem Kunden, daß der inzwischen rechtskräftig wegen schwerer Eigentumsdelikte Verurteilte K. Kraftfahrzeugersatzteile beschaffen könne, und erteilte diesem entsprechende Aufträge. Von Mai 1964 bis Januar 1966 verkaufte K. dem Angeklagten 2 Pkw-Antriebe und 2 Gelenkwellen, 1 überholtes Wartburggetriebe, 1 Zylinderkopf und 6 bis 8 Kontaktplatten, Teile einer Lenkung und Stoßdämpfer, 1 Kurbelwelle P 312, 2 Kupplungsdrucklager, Lenkungsteile, 1 Auspuffanlage, 2 Stoßstangen und 50 Bremsschläuche. Diese Teile hatte K. gemeinschaftlich mit anderen, ebenfalls bereits rechtskräftig Verurteilten aus Kfz.-Reparaturwerkstätten gestohlen. Der Angeklagte zahlte dafür etwa 50 bis 60¹¹ „ des handelsüblichen Preises. Liefer- bzw. Abrechnungsbelege wurden nicht erteilt. Der An-